

Synopse zu den Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben
 Änderungen sind grau hinterlegt

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>2.6 Nach Erteilung der Projektgenehmigung gem. 2.5 hat das Baureferat</p> <ul style="list-style-type: none"> - soweit erforderlich - die Genehmigungsplanung durchzuführen und die Baugenehmigung bzw. die fachaufsichtlichen Genehmigungen einzuholen. <p>Die Leistungsphasen 4 und 5 der Tragwerksplanung sind nur zu beauftragen, falls diese nicht üblicherweise in die Ausschreibung aufgenommen werden.</p>	<p>2.6 Nach Erteilung der Projektgenehmigung gem. 2.5 hat das Baureferat</p> <ul style="list-style-type: none"> - soweit erforderlich - die Genehmigungsplanung durchzuführen und die Baugenehmigung bzw. die fachaufsichtlichen Genehmigungen einzuholen.
<p>3 <u>Durchführung des Bauvorhabens</u></p> <p>3.1 Voraussetzungen zum Beginn einer Baumaßnahme Mit der Durchführung einer Baumaßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> 3.1.1 die Projektgenehmigung nach 2.5 vorliegt, 3.1.2 alle zur Ausführung erforderlichen Werkpläne, die den nach Abschnitt 2.6 genehmigten Bauvorlagen entsprechen und mit allen Sonderfachleuten abgestimmt sein müssen, ausführungsfähig ausgearbeitet sind. In diesen Plänen müssen die Gutachten aller erinnerungsberechtigten Behörden berücksichtigt sein, 3.1.3 alle zur Bauausführung erforderlichen, von einer zugelassenen Prüfstelle überprüften, statischen Berechnungen und Zeichnungen –soweit diese nicht Bestandteil der Ausschreibung werden- vorliegen, 3.1.4 in den Fällen, in denen Zuschüsse von Dritten beantragt sind, der Bewilligungsbescheid bzw. die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns vorliegt, 3.1.5 die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. 	<p>3 <u>Durchführung des Bauvorhabens</u></p> <p>3.1 Voraussetzungen zum Beginn einer Baumaßnahme Mit der Durchführung einer Baumaßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> 3.1.1 die Projektgenehmigung nach 2.5 vorliegt, 3.1.2 alle zur Ausführung erforderlichen Werkpläne, die den nach Abschnitt 2.6 genehmigten Bauvorlagen entsprechen und mit allen Sonderfachleuten abgestimmt sein müssen, ausführungsfähig ausgearbeitet sind. In diesen Plänen müssen die Gutachten aller erinnerungsberechtigten Behörden berücksichtigt sein, 3.1.3 alle zur Bauausführung erforderlichen, von einer zugelassenen Prüfstelle überprüften, statischen Berechnungen und Zeichnungen –soweit diese nicht Bestandteil einer Ausschreibung werden -vorliegen, 3.1.4 in den Fällen, in denen Zuschüsse von Dritten beantragt sind, der Bewilligungsbescheid bzw. die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns vorliegt, 3.1.5 die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.